

PRÜFUNGSAUSSCHUSS  
- Der Vorsitzende -

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, Postfach 4120, D-39016 Magdeburg

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg  
Universitätsplatz 2  
D-39106 Magdeburg

Telefon: +49-(0)391-67-18421  
- 18422/23  
Telefax: +49-(0)391-67-11221

E-Mail: [pruefungsamt@WW.Uni-Magdeburg.DE](mailto:pruefungsamt@WW.Uni-Magdeburg.DE)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Unsere Zeichen:

Durchwahl:

Datum:

07. Juni 2011

Ihre Anfrage bezüglich der Rechtmäßigkeit des Nachweises eines ärztlichen Attestes

Sehr geehrter Herr

mit Schreiben vom 31. Mai 2011 bitten Sie um Aufklärung, weshalb die Studierenden bei Krankheit während der Prüfungen dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen haben.

Laut § 8 der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Internationales Management muss der für das Versäumnis einer Prüfung bzw. für den Rücktritt von einer Prüfung geltend gemachte Grund dem Prüfungsausschuss nicht nur unverzüglich schriftlich angezeigt sondern auch in geeigneter Weise glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist dem Prüfungsausschuss ein Attest einer Ärztin bzw. eines Arztes, die bzw. der in Zweifelsfällen von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt werden kann, einer Universitätsklinik oder, bei stationärer Behandlung, die Einlieferungsbestätigung der betreffenden Klinik vorzulegen.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist die Entscheidung in der Frage, ob die gesundheitliche Beeinträchtigung einen Rücktritt von den Prüfungen rechtfertigt, grundsätzlich nicht Aufgabe des Arztes. Dies obliegt in alleiniger Verantwortung der Prüfungsbehörde.

Da der Nachweis einer Prüfungsunfähigkeit im allgemeinen nur mit ärztlicher Hilfe möglich ist, muss aus dem laut Prüfungsordnung vorzulegenden ärztlichen Attest die Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung, d.h. die Krankheitssymptome oder die Bezeichnung der Krankheit (optional) hervorgehen. Andernfalls kann der Prüfungsausschuss eine Prüfungsunfähigkeit nicht feststellen. Studierende sind aufgrund ihrer Mitwirkungspflicht grundsätzlich verpflichtet, zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit ihre Beschwerden offen zulegen und dazu erforderlichenfalls den behandelnden Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden. Dies bedeutet nicht, dass der Arzt eine

Diagnose offen legen muss, aber eben die durch die Krankheit hervorgerufenen physischen und psychischen Auswirkungen, die dazu führen, dass der Prüfling seine Leistungsfähigkeit in einer Prüfung nicht voll unter Beweis stellen kann.

Dies steht im vollkommenen Einklang mit den Bestimmungen des Datenschutzes. Laut § 9 Abs. 1 (DSG-LSA) ist das Erheben von personenbezogener Daten zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen Stelle erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Horst Gischer